

GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



Bekanntmachung Nr. 11 / 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 01. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 36.849.485 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 45.263.663 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 7.600.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €

mit einem Fehlbedarf von 814.178 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 6.568.072 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.700.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 11.122.600 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 11.022.600 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 698.124 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 333.804 €
festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

11.022.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.655.000 €

festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 13.12.2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H. | 332 |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf v.H. | 365 |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 6 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7
Budgetierung

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
3. Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 GemHVO).

§ 8
Budgetregeln

Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) – in der jeweils gültigen Fassung – näher bestimmt.

§ 9
Haushaltssperre

Der Gesamtansatz der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13 Gesamtergebnishaushalt) wird für das Jahr 2023 mit einer Haushaltssperre in Höhe von 800.000 € belegt.

Sulzbach (Taunus), den 02.12.2022

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92, §§ 103 Abs. 2 und 102 Abs. 4 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Sulzbach (Taunus)
2. in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 11.022.600,--

(i.W.: Elfmillionenundzweiundzwanzigtausendundsechshundert- Euro)

Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

EUR 2.655.000,--

(i.W.: Zweimillionensechshundertundfünfundfünfzigtausend- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, den 17.02.2023
- 30.4 -

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises


Michael Cyriax
Landrat



Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27. Februar 2023 bis einschließlich 07. März 2023 im Rathaus Hauptstraße 11, am Empfang, zu den folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	07:30 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Sulzbach (Taunus), den 22.02.2023

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister